

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1118K – LEISTUNG BEI HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNG

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

1. In teilweiser Abänderung des Artikels 2.1.4 der Klausel 1117K (Zusatzbedingungen für die Sachgefahren) gelten Betriebsunterbrechungen infolge von Hochwasser und Überschwemmung als versichert.

**Hochwasser** ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

**Überschwemmung** ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund von Niederschlags- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst hierfür nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Das ausschließliche **Ansteigen des Grundwasserspiegels** stellt keine versicherte Gefahr im Sinne dieser Vereinbarung dar.

2. Die Entschädigung ist bis zu 10 % der für die Sachgefahr vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 15.000,- vereinbart. Diese Ersatzleistung wird je Ausfalltag mit 1/15 erbracht, das bedeutet, dass die Leistung für maximal 15 Tage erbracht wird.

Darüber hinaus gilt für alle unter diesem Versicherungsschutz versicherten Betriebe eine maximale Entschädigungsleistung von EUR 1.500.000,- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 1.500.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen aliquot gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 1.500.000,- betragen. Unter aliquot ist das Verhältnis aus der Summe aller Leistungsansprüche aus einem versicherten Ereignis im Verhältnis zur maximalen Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 1.500.000,- zu verstehen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 3.000.000,-, so kommt es pro versichertem Anspruch zu einer Kürzung um 50 %). Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt.

3. Dieser Versicherungsschutz kann, unbeschadet des Fortbestands des Versicherungsvertrages, vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahrs gekündigt werden. In diesem Fall entfällt die dafür vorgesehene Risikoprämie.